

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 Mk. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 30 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark zusätzl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Brettnig.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Brettnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 15 Pf. für Inserenten im Abdruck, für alle übrigen 20 Pf., im amtlichen Teile 25 Pf., und im Restamtteil 40 Pf., nehmen außer unterer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Inserate bitten wir für Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Brettnig.

Nr. 50

Sonnabend den 22. Juni 1918.

28. Jahrgang.

Kirschen betreffend.

1. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß entsprechend den Anordnungen der Landesstelle für Gemüse und Obst zwei Drittel des Ertrages von einer bestimmten Anzahl Kirschenmüngen an die Stadt Dresden abzuliefern sind. Die Besitzer oder Pächter dieser Müngen haben bereits entsprechend Anweisung darüber erhalten oder erhalten sie solche umgehend.

Ferner sind den größten Bedarfsgemeinden im hiesigen Bezirk zwei Drittel des Ertrages einer Anzahl weiterer Kirschenmüngen zugewiesen worden. Auch in diesem Falle haben die Besitzer oder Pächter bereits entsprechend Anweisung erhalten.

2. An solchen Kirschenmüngen, aus denen nach Punkt 1 ein Teil des Ertrages an bestimmte Orte zu liefern ist, ist der Einzelverkauf, sei es aus Buben, sei es vom Baume weg, auch hinsichtlich des in jener Verfügung nicht ergriffenen Teiles des Ertrages verboten. Auch soweit darnach der Verkauf des letzten Drittels der Ernte statthaft ist, darf er erst geschehen, nachdem nachweislich die volle Menge zur Ablieferung gebracht ist, die an die berechnete Gemeinde oder an die von dieser angegebene Adresse zu liefern ist. Die Lieferung ist durch Quittung, Versandpapiere oder dergleichen jederzeit nachzuweisen.

3. Zur Wahrung der Versorgung des hiesigen Bezirkes ist die Ausfuhr von Kirschen aus dem Bezirk — sei es mit der Eisenbahn, mittels Fuhrwerk oder mittels Traglast — nur gestattet, wenn die königliche Amtshauptmannschaft für die betreffende auszuführende Menge einen Kirschenverfandschein ausgestellt hat.

4. Ein derartiger Verfandschein wird im allgemeinen nur erteilt, wenn die Kirschen neben Angehörigen des Ausführenden überbracht oder überfandt werden sollen und wenn es sich um nicht mehr als 40 Pfund im Einzelfalle handelt.

5. Für die Beförderung innerhalb des Bezirkes ist ein Schein nicht erforderlich. Besitzer und Pächter von Kirschenmüngen dürfen demnach ihre Kirschen an Gemeinden, Händler oder Privatpersonen des hiesigen Bezirkes nach freier Wahl verkaufen, insoweit ihnen nicht nach Punkt 1 bestimmte Abgabegemeinden zugewiesen sind bzw. nach Punkt 1 der Verkauf an der Müngung selbst unterlagert ist.

6. Der Erzeugerhöchstpreis für Kirschen stellt den Preis für gepflückte Kirschen dar. Er beträgt 40 Pf. Der Großhandelshöchstpreis beträgt 54 Pf., und der Kleinhandelshöchstpreis 70 Pf. für das Pfund. Selbstverständlich sind billigere Preise statthaft.

Kamen z., am 17. Juni 1918.

Die königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Bezugscheine für Heu

— vergl. § 4 der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 11. Juni (Nr. 12 der Amtlichen Beilage des „Kamenzer Tageblattes“ vom 16. Juni) 1918 —

1. Bezugscheine auf Heu werden nur an die Besitzer von Zugtieren, und zwar höchstens über 18 Zentner für jedes Pferd und jeden Zugochsen und über 10 Zentner für jede Zugkuh, jeden Esel oder Maultier von der königlichen Amtshauptmannschaft zugleich für die Städte Kamen z. und Pulowitz ausgestellt.

2. Diese Bezugscheine dürfen, soweit nicht in Ausnahmefällen auf dem Bezugschein der Amtshauptmannschaft von dieser etwas anderes vermerkt worden ist, nur durch diejenigen Erzeuger von Heu beliefert werden, welche ihre bis 15. August fällige Heulieferung für das Heer erfüllt haben. Eine Anrechnung der auf Bezugscheine gelieferten Heumengen auf die an das Heer zu liefernde Heumenge erfolgt nicht.

3. Die Bezugscheine für Besitzer von Zugtieren, die außerhalb des hiesigen Bezirkes ihren Wohnsitz haben, sind von der für den Wohnort des Besitzers zuständigen Amtshauptmannschaft — in bezugsfreien Städten vom Stadtrat — auszustellen. Die Lieferung auf Grund solcher Bezugscheine ist gleichfalls erst nach Aufbringung der gesamten bis 15. August fälligen Heeresumlage gestattet.

4. Auf Bezugscheine, die von auswärtigen Behörden ausgestellt worden sind — vergleiche Punkt 3 — darf Heu nur geliefert werden, nachdem die Scheine der königlichen Amtshauptmannschaft vorgelegt und von ihr mit Stempel versehen sind.

5. Außerdem aber wird die Ausfuhr von Heu aus dem Bezirk auf Grund solcher Bezugscheine erst genehmigt werden, wenn das gesamte Lieferungsoll, welches dem ganzen hiesigen Bezirk auferlegt worden ist, vollbracht ist, denn es kann bei der knappen Heuernte im Interesse der Landwirte so lange keine Ausfuhr gestattet werden, als der Bezirk noch seine Heeresumlage selbst nicht erfüllt hat.

Da die Heeresumlage erst in einigen Monaten voll aufgebracht sein wird, hat es für auswärtige Besitzer von Zugtieren keinen Wert, in den nächsten Monaten Bezugscheine Landwirten des hiesigen Bezirkes vorzulegen und deshalb erfolgt die Abstempelung der von auswärts ausgestellten Heubezugscheine keinesfalls vor 15. August.

7. Irgend ein Anspruch auf Lieferung der entsprechenden Heumenge wird durch die Ausstellung von Bezugscheinen irgend welcher Art nicht erworben, sondern nur die Befugnis zum freihändigen Kaufe zum gesetzlichen Höchstpreise.

8. Besitzer oder Pächter von Wiesen- und Futterpflanzenflächen ohne Viehhaltung haben, wie bereits allgemein angeordnet, den ganzen Ertrag von diesen Flächen zur Heereslieferung ihrer Heimat beizutragen. Sie dürfen also überhaupt nicht ansonsten Privatverkauf.

9. Damit nicht trotz der Bestimmungen unter 2 und 5 Heu auf Bezugscheine vor Aufbringung der Heeresumlage verkauft wird, sind zur Durchführung der erforderlichen Kontrolle über die Belieferung der Bezugscheine dieser, gleichviel ob sie von der königlichen Amtshauptmannschaft oder von auswärtigen Behörden ausgestellt sind, dem sie vom Käufer auszubehalten sind, binnen 3 Wochen nach der Ausstellung bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 30 Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung an die königliche Amtshauptmannschaft unter genauer Angabe des Verkäufers, und seiner Adresse, sowie des Namens und Wohnortes des Käufers einzusenden.

10. Zuwiderhandlungen müssen bei dem bekanntlich dringenden Heeresbedarf an Heu zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden. Soweit nicht anderweit eine höhere Strafe angedroht ist, werden sie mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bedroht.

Kamen z., am 18. Juni 1918.

Die königliche Amtshauptmannschaft für den Lieferungsverband.

Die Friedensfehndacht beim Verband.

Basel, 19. Juni. Die „Humanität“ schreibt, daß ein Artikel im „Homme libre“, der Lloyd George aufforderte, den Alliierten seine Friedensbedingungen bekanntzugeben, da Frankreich bereit sei, von Deutschland die Vorschläge zu hören, die den Krieg beendigen könnten, von Clemenceau selbst geschrieben sei.

Die Räumung von Paris.

Basel, 19. Juni. Schweizer Blätter melden, daß die Räumung von Paris tatsächlich durchgeführt werde. Mehr als 1 1/2 Millionen Menschen sollen Paris verlassen und etwa eine Million in Paris zurückbleiben, die durch Pflichten, Ämter und Geschäfte dort zurückgehalten wird. Die maßgebenden Kreise fürchten keine Hungersnot, da eine völlige Abschließung von Paris nicht wahrscheinlich sei. Die im Herbst 1914 in der Nähe von Paris ausgehobenen Schützengraben werden wieder in Verteidigungszustand versetzt und die Proviantlager vermehrt. Die Fortschaffung der Greise und Kinder ist in vollem Gange. Ebenso findet augenblicklich eine Verlegung der Kriegswerkstätten aus Paris statt, sowie die Fortschaffung der Museumschätze, der Wertpapiere der Banken und der Archive. Auch einzelne öffentliche Ämter, deren ungestörtes Fortarbeiten erwünscht ist, ziehen fort. Dagegen wird die Regierung bis zur zunehmenden Besetzung in Paris verbleiben und die Kammer in Permanenz tagen.

Basel, 19. Juni. „Daily Chronicle“ meldet aus Paris, daß noch weitere Bezirke in der Umgebung von Paris, so Germont, 50 Kilometer nördlich von Paris, und Senlis, 38 Kilometer nördlich von Paris, in die Verteidigungszone der Hauptstadt einbezogen wurden. Diese Maßnahme ist auf eine unmittelbare Verfügung des Militärgouverneurs von Paris General Guillaumat zurückzuführen. Guillaumat erklärt den Vertretern des Pariser Gemeinderates, er bürge für die Sicherheit der Hauptstadt.

Oertliches und Sächsisches

— Für Zimker. Das Ministerium des Innern hat infolge der schlechten Trachtverhältnisse in diesem Frühjahr den Verhältnissen Rechnung tragend bestimmt, daß die Bienezüchter in diesem Jahre pro Volk nur vier Pfund Honig abzuliefern brauchen. Durch dieses Entgegenkommen erwartet jedoch das Ministerium, daß die Zimker nunmehr alles daran setzen werden, um ihrer Ablieferungsspflicht restlos und sobald als möglich nachzukommen, damit die Versorgung der Krankenanstalten, Lazarette usw. für die der Honig in erster Linie bestimmt ist, auf keine Schwierigkeiten stößt.

— Wie den Goldankaufsstellen von dem königlichen Ministerium des Innern in Dresden mitgeteilt worden ist, hat Seine Majestät der König von Sachsen geruht, die Schirmherrschafft über die Juwelen- und Goldankaufswochen im Königreiche Sachsen zu übernehmen.

Sächsische Goldankaufswochen

vom 23.—30. Juni 1918.

Unser Gold gehört im Kriege dem Vaterlande!
von Hindenburg,
Generalfeldmarschall.

Die Goldankaufsstellen befinden sich: in Großröhrsdorf im Rathhaus; in Brettnig bei Herrn Oberlehrer Ain; in Hauswalde bei Herrn Kantor Reumuth.

— Der zweite diesjährige Dresdner Jahrmarkt der sogenannte Johannismarkt, findet am kommenden Sonntag, Montag und Dienstag statt.

— Der ersehnte Regen. Nach langer Zeit der Trockenheit ist uns endlich ein Regenschauer zuteil geworden. In den letzten zwei Tagen sind in ganz Deutschland ergiebige Niederschläge vorgekommen, die der Trockenheit wohl durchweg

ein Ende gemacht haben. So hat es in Nord- und Ostdeutschland stark geregnet; Breslau hatte in zwei Tagen 38 Millimeter Niederschlag. Montag und in der Nacht zu Dienstag dagegen ist wieder im Süden, außerdem in ganz Mitteldeutschland, Brandenburg und Pommern ergiebiger Niederschlag gefallen, in Pommern z. B. meist über 20 Millimeter. Das vom Südwesten quer durch Deutschland nach Ostpreußen abgewanderte Minimum, bei dessen Vorbeizug die Gewitter und Regenschauer vorliefen, hat auch den nordöstlichen Provinzen den erforderlichen Regen gebracht. Die Wiedererwärmung dürfte mit fortschreitender Aufhellung einseigen.

Großröhrsdorf. Die Ludendorff-Spende erbrachte im hiesigen Orte den ansehnlichen Betrag von 6734 Mk. 70 Pf.

Dhorm. Zur Ludendorff-Spende wurden hier 716 Mark aufgebracht.

Ebersbach. Neuerlich wurde hier ein großer Zigarettenhummel entdeckt. Ein Beamter der böhmischen Nordbahn wurde dabei betroffen, wie er in seiner Lokomotive 15 000 Stück Zigaretten nach Böhmen zu passen versuchte. Die Ware wurde beschlagnahmt.

Dresden. (Dreifache Hinrichtung.) Die Vollstreckung des Todesurteils an den Mörder May, Kops und Bussel fand am Mittwoch früh 6 Uhr auf dem Richtplatz im Landgericht am Münchner Platz in Gegenwart einer geringen Anzahl von Gerichts- und Gefängnisbeamten, sowie Ärzten und Vertretern der Bürgerschaft statt; u. a. bemerkte man die Herren Polizeipräsident Koettig, Regierungsrat Heindl und Kriminalkommissar Becker. Die vom Landescharfrichter Brandt mit zwei Gehilfen vollzogene Vollstreckung der Todesurteile leiteten die Staatsanwälte Oberjustizrat Petri und Biermeß. Als Erster erschien der Scharwerkdmann Richard Albin May aus Altendorf an der Richtstätte; er verhielt sich völlig ruhig und zeigte sich sehr gefaßt. Der zweite Mörder, der Reisende Stefan Kops aus Zembowitz, lipelte bereits bei seiner Vorführung inbrünstig Gebete.

Nachdem das Todesurteil noch einmal bekanntgegeben worden war, sprach er laut: „Vieher Gott, vergib mir meine Schuld!“ Er hatte schon am Dienstag ein umfassendes und reumütiges Geständnis abgelegt, wonach er ihn gedrängt hätte, um sein Gewissen zu reinigen. Danach ist der tödliche Schuß auf den Schlosser Steinhausen feinerzeit in der Lat von Bussel nach dem zwischen den beiden Mörder vereinbarten Plane abgegeben worden. Auch Bussel hat in seinen letzten Stunden nach seiner Meinung noch ein Geständnis abgelegt, das jedoch lückenhaft und dazu bestimmt ist, die Schuld von sich und auf Kops zu wälzen. Während letzterer völlig gedrohen und reumütig schien, zeigte sich Bussel nicht derart tief erschüttert. Als er am Richtblock befestigt wurde, begann er angesichts des Todes laut zu beten: „Mein lieber Gott! Verzeihe mir meine Sünden, lieber Heiland nimm mich auf in den Himmel.“ Während der Pausen zwischen den drei Sühnehandlungen hatten sich die Zeugen in einen Nebenhof begeben. Die Vollstreckung der drei Todesurteile nahm insgesamt 22 Minuten in Anspruch. Der Verhaam des Kops ist von seinen hier wohnhaften Angehörigen erbeten worden, er wird daher diesen zur einfachen Beerdigung übergeben. Die Leichen der beiden anderen Mörder gehen an die Anatomie der Universität Leipzig.

Leipzig. (Unter falscher Flagge.) Auf dem hiesigen Hauptbahnhof kam eine größere Sendung Käse an, deren Inhalt angeblich aus sauren Gurken bestehen sollte. Die Gurkenjäger erregten dadurch Verdacht, daß ihnen Blut entquoll und daß sie einen starken Fleischgeruch verbreiteten. Man sah sich die Sendung genauer an und fand in den Käse mehrere Zentner frisches Rindfleisch, das aus einer auswärtigen Geheimschlachtere stammte und an einen Leipziger Schieber gerichtet war. Das Fleisch wurde der hiesigen Fleischverteilungsstelle übergeben.